

Geschäftszeichen II-641/Fr	Datum 16.10.2012	Vorlage-Nr. XVII-0174/2012
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Klimaschutz	öffentlich	12.11.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	26.11.2012	
Kreistag	öffentlich	17.12.2012	

Betreff

Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse auf den Gebieten der Samtgemeinde Oderwald und der Samtgemeinde Schladen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, die als Anlage 4 beigefügte Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse auf den Gebieten der Samtgemeinde Oderwald und der Samtgemeinde Schladen zu beschließen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Nach § 127 Abs.2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 507), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) in der Fassung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639) ist die untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

Ermittelt und betrachtet worden sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets sog. Arbeitskarten erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN, die durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 03.02.2010 (Nds. MBl. Nr. 4/2010) erfolgt ist.

Dieses Überschwemmungsgebiet ist nun durch Verordnung festzusetzen.

Die besonderen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten sind in § 78 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) näher bestimmt. Im Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grasland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3, sonstige Maßnahmen nach § 78 Abs.4 WHG genehmigt werden.

In der Zeit vom 09.08.10 bis 08.09.10 sind die Planunterlagen (Verordnungsentwurf und Karten mit den Grenzen des Überschwemmungsgebietes, Bericht) bei den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt worden. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sechs Einwendungen und zehn Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind fristgerecht eingegangen.

Vier Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthielten lediglich den Hinweis, dass gegen die Festsetzung keine Bedenken bestehen.

Am 04.09.2012 fand nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden Oderwald und Schladen im Großen Sitzungssaal des Landkreises Wolfenbüttel der Erörterungstermin statt, zu dem alle Träger öffentlicher Belange und Einwender schriftlich eingeladen wurden. Teilgenommen haben neben der Unteren Wasserbehörde, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem beauftragten Ingenieurbüro Prof. Hartung und Partner sechs betroffene Bürger, jeweils ein Vertreter der Samtgemeinde Schladen und der Stadt Hornburg sowie sechs Vertreter der Träger öffentlicher Belange.

Die im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in der Anlage 2 zusammengestellt. Aus der Tabelle ist auch ersichtlich, zu welchem Ergebnis die rechtliche Würdigung der einzelnen Eingaben geführt hat. Neue Regelungen im Verordnungstext sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

§ 2 Abs. 3 des ausgelegten Entwurfes wurde von Amts wegen gestrichen, da die dort vorgesehene Regelung nicht mehr mit aktuellen höherrangigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Im Auftrage

Schillmann

Anlagen:

1. Unterlagen, die dem Beteiligungsverfahren zugrunde lagen:

- a) Verordnungsentwurf
- b) Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Prof. Hartung & Partner
„Überschwemmungsgebietsermittlung“ vom 18.12.2007
- c) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte
- d) Anlage 2 Blatt 1/2: Lageplan
- e) Anlage 2 Blatt 2/2: Lageplan

2. Nachvermessung 2011:

- a) Bericht des Ing.-Büros Prof. Hartung und Partner vom 26.03.2012 „Korrektur des ÜSG der Kanal-Ilse nach der Vermessung 2011“
- b) Übersichtsplan
- c) Standort 1 „Hasenbeeke, Börßum“
- d) Standort 2 „Poststraße, Börßum“
- e) Standort 3 „Zwischen den Ilsen, Hornburg“

3. Zusammenstellung und rechtliche Würdigung aller vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen

4. Unterlagen zur Beschlussfassung:

- a) Überarbeiteter Verordnungsentwurf, Stand 10/2012
- b) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte 2012
- c) Anlage 2 Blatt 1/2: Lageplan 2012
- d) Anlage 2 Blatt 2/2: Lageplan 2012